

## KURZINFORMATION

Mail Nr. 8 – 2009/10 zum Thema:

### ALTERSTEILZEIT

Sehr geehrte Kollegen/Innen,

auf Grund häufiger Anfragen übermitteln wir die Information bezüglich Altersteilzeit. Der neue **§ 116d Abs. 3** Gehaltsgesetz 1956 ermöglicht die vollen Pensionsansprüche zu wahren. Die Differenz "geleisteter Pensionsbeitrag" für die Teillehrverpflichtung auf den "Pensionsbeitrag für vollen Grundbezug" wird zusätzlich geleistet.

### „Altersteilzeit“

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009 ist in § 116d Abs. 3 GehG eine (auf Dauer angelegte) pensionsbeitragsrechtliche Sondernorm für **beamtete Lehrkräfte** vorgesehen:

#### „Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009

##### **§ 116d. ...**

(3) Auf Antrag des Lehrers umfasst die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag auch die durch die Herabsetzung entfallenen Bezüge und Sonderzahlungen. Die Maßnahme kann nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden.“

§ 116d Abs. 3 GehG gilt für **beamtete Bundes- und Landeslehrkräfte**, also für alle Lehrer, die dem BDG 1979, dem LDG 1984 oder dem LLDG 1985 unterliegen (auf die Bestimmungen des LLDG 1985 wird im Folgenden nicht mehr Bezug genommen), und zwar unabhängig davon, ob sie vor dem 1. Jänner 1955 oder danach geboren sind. Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Lehrkraft aufgenommen worden sind (und für die gemäß § 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965 das Beitragsrecht des ASVG und des APG gilt), ist § 116d Abs. 3 GehG nicht anzuwenden.

§ 116d Abs. 3 GehG ist mit 1. September 2009 in Kraft getreten (§ 175 Abs. 59 Z 1 GehG). Das erste Schuljahr, auf das sich der Antrag wirksam beziehen kann, ist das **Schuljahr 2009/2010**.

Voraussetzung für die wirksame Ausübung der beitragsrechtlichen Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG ist, dass für die betreffende Lehrkraft im jeweiligen Schuljahr

- eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung (Jahresnorm) gemäß § 50a oder § 50b BDG 1979 (§ 45 oder § 46 LDG 1984),
- eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG,
- eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 BLVG (§ 44 Abs. 1 Z 1 LDG 1984) oder
- eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung gemäß den §§ 213a bis 213c BDG 1979 (eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung gemäß den §§ 58d bis 58f LDG 1984) in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung (im Rahmen der Weiteranwendung auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Rahmenzeiten gemäß § 284 Abs. 29 BDG 1979 bzw. § 123 Abs. 26 LDG 1984)

wirksam ist.

Der Bedingung, dass die Maßnahme nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden kann, ist auch dann entsprochen, wenn sich die Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG auf das gesamte betreffende Schuljahr mit Ausnahme jener Zeiträume erstreckt, für die ein Karenzurlaub gemäß MSchG eingeräumt ist.

Ein bestimmtes Mindestalter ist (ungeachtet des Arbeitstitels „Altersteilzeit“) für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GehG nicht erforderlich.

Wird die beitragsrechtliche Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG ausgeübt, ist der Bemessung des Pensionsbeitrages der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde zu legen. Die Wahl einer Beitragsgrundlage in der Höhe eines Prozentsatzes (des

Monatsbezuges, der Sonderzahlung), der zwischen dem Ausmaß, auf das das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, und 100% liegt, ist nicht vorgesehen.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG.

Die Leistung des (erhöhten) Pensionsbeitrages erfolgt (wie beim Pensionsbeitrag gemäß § 22 GehG) grundsätzlich in Form der Einbehaltung von den laufenden Bezügen. Bei nachträglicher Einbehaltung nach Antragstellung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG kann Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden.

Alle Kurzinformationen befinden sich auf unserer Homepage:

<http://za.lbs-stmk.ac.at/>

**Mit freundlichen Grüßen  
für den Zentralausschuss:**

**BDS Anton Neuwirth eh.  
Vorsitzender**

**BOL Kurt Boslitsch eh.  
Vorsitzenderstellvertreter**